

Presseerklärung

4. August 2016

Baustelle am Hotelstrand – na und?

Baustelle am Strand kein Reisemangel.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Ferienzeit ist Reisezeit. Ob nationale Urlaubsregionen oder internationale Feriendestinationen – nicht alle Erwartungen der Reisenden werden vor Ort immer zu 100 Prozent erfüllt. „Nach der Urlaubsrückkehr stellt sich dann die Gretchenfrage, ob ein Reisemangel vorliegt, der zur Reisepreisminderung berechtigt“, bringt es der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, auf den Punkt.

So ging es auch einem Ehepaar, das einen Reiseveranstalter vor dem Amtsgericht München verklagt hatte. Bei diesem hatten die Eheleute eine einwöchige Pauschalreise vom 30.10.2014 bis zum 06.11.2014 über ein Internetportal nach Abu Dhabi für 3.217 Euro gebucht. Auf der Buchungsbestätigung hieß es: „Bitte beachten Sie, dass bis zum 20.11.2014 ein Teil des Strandes saniert wird. Es kann zu Lärm- und Sichtbelästigungen kommen.“ Als die Familie den Urlaub antrat traf sie fast der Schlag, weil die Hälfte des hoteleigenen Strandes gesperrt gewesen sei. Und von 9.00 Uhr morgens bis mindestens 22.00 Uhr habe insbesondere am Strand und im Poolbereich ein unerträglicher Lärmpegel geherrscht. Auch im gebuchten Hotelzimmer sei der Lärm nicht zu überhören gewesen. Durch die Bauarbeiten sei zudem die Aussicht beeinträchtigt gewesen.

„Die Eheleute vertraten vor Gericht die Meinung, dass der entsprechende Hinweis in der Reisebestätigung inhaltsleer und verharmlosend gewesen sei“, erklärt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Sie forderten deshalb 40 Prozent Reisepreisminderung und 300,00 Euro für vertane Urlaubsfreuden, insgesamt 1.599,64 Euro. Beides lehnte das Amtsgericht München mit Urteil vom 10.11.2015 (Az.: 159 C 9571/15) ab. Im Gegenteil: Das Gericht attestierte dem Reiseveranstalter, für die Fehlvorstellungen der Kunden nicht verantwortlich zu sein. Es sei klar gewesen, dass bei einer Strandsanierung auch mit lärmintensivem schwerem Gerät gearbeitet würde.

„Der Reiseveranstalter muss die Reisenden spätestens vor Reisebeginn über Beeinträchtigungen informieren und ihnen Gelegenheit für eine Umbuchung geben. Das war vorliegend geschehen. Das Gericht betonte, dass es derzeit keine Vorschrift gebe, die es Reiseveranstaltern vorschreibt, hierauf bereits vor Vertragsschluss hinzuweisen“, fasst Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons die Rechtslage zusammen.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 04.08.2016 – Text zu ca. 3.265 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.403 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.